

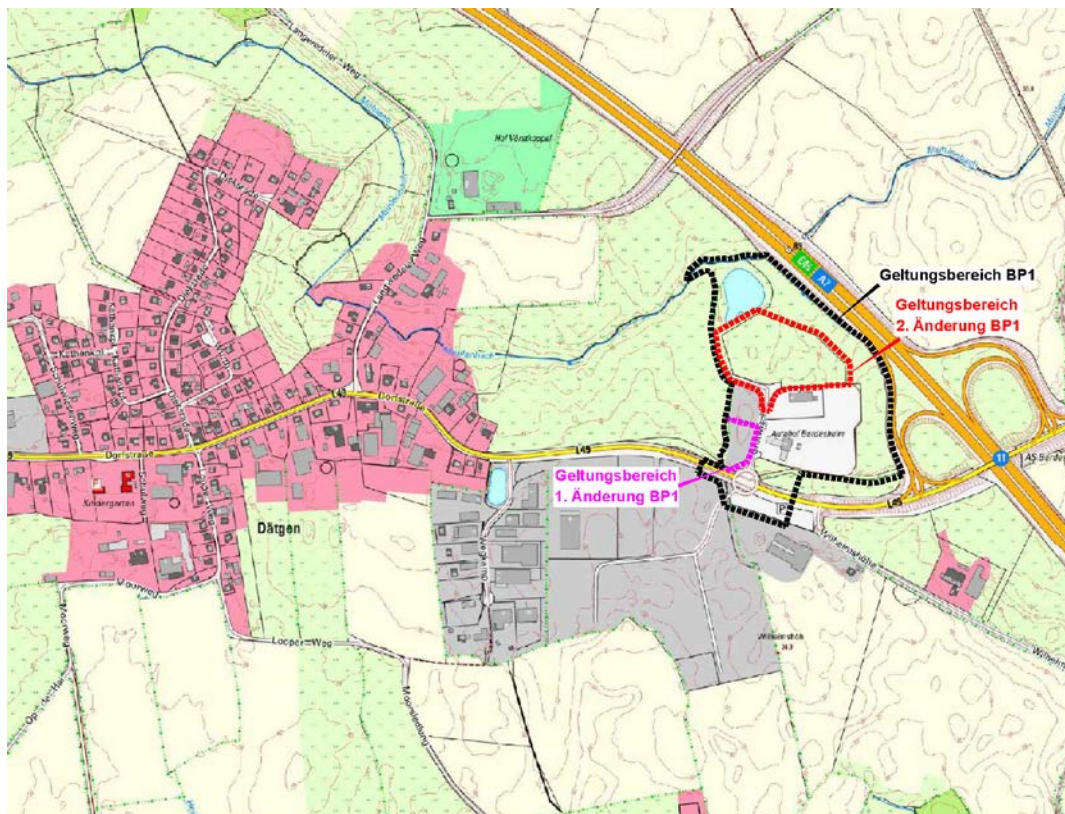
GEMEINDE DÄTGEN



SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "AUTOHOF – MOBILITY HUB"

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

für das Gebiet: "südlich des Mühlenbaches und der Bundesautobahn 7, sowie
nördlich der Straße "Grotwisch" und östlich "Steenkamp"



Ausschnitt aus der Topografischen Karte (TK)

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 27. März 2024

Verfahrensstand: **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 3. BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 - Begründung

1. Allgemeines	5
1.1 Rechtsgrundlagen	5
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	6
1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen	7
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	16
3. Städtebauliche Maßnahmen	17
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	17
4.1 Art der baulichen Nutzung	17
4.2 Maß der baulichen Nutzung	19
4.3 Erhaltung von Knicks	20
4.4 Anpflanzung von Bäumen	21
5. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	22
6. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	23
7. Natur- und Artenschutz	24
8. Klimaschutz und Klimaanpassung	26
9. Kosten und Finanzierung	26
10. Flächenbilanzierung	27
11. Eigentumsverhältnisse	27

Teil 2 - Umweltbericht

12. Einleitung	28
12.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1	28
12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	29
12.3 Methodik der Umweltprüfung	30
13. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)	30

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

13.1 Schutzgut Fläche	30
13.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	31
13.2.1 Bestand und Bewertung.....	31
13.2.2 Vorbelastungen	32
13.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	32
13.3.1 Bestand und Bewertung.....	32
13.3.2 Vorbelastungen	34
13.4 Schutzgut Boden.....	34
13.4.1 Bestand und Bewertung.....	35
13.4.2 Vorbelastungen	37
13.5 Schutzgut Wasser	37
13.5.1 Bestand und Bewertung.....	37
13.5.2 Vorbelastungen	38
13.6 Schutzgüter Luft und Klima	38
13.6.1 Bestand und Bewertung.....	38
13.6.2 Vorbelastungen	39
13.7 Schutzgut Landschaft.....	39
13.7.1 Bestand und Bewertung.....	40
13.7.2 Vorbelastungen	40
13.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	41
13.8.1 Bestand und Bewertung.....	41
13.8.2 Vorbelastungen	42
13.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)	42
14. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1	43
14.1 Schutzgut Fläche	44
14.2 Mensch und menschliche Gesundheit	44
14.2.1 Bauphase	44
14.2.2 Bestands- und Betriebsphase	45
14.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	45
14.3.1 Bauphase	45

Bearbeitungsstand: 27.03.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2. BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

14.3.2 Bestands- und Betriebsphase	46
14.4 Schutzgut Boden und Wasser.....	46
14.4.1 Bauphase	46
14.4.2 Bestands- und Betriebsphase	47
14.5 Schutzgut Luft und Klima	48
14.5.1 Bauphase	48
14.5.2 Bestands- und Betriebsphase	48
14.6 Schutzgut Landschaft.....	49
14.6.1 Bauphase	49
14.6.2 Bestands- und Betriebsphase	49
14.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	49
14.7.1 Bauphase	49
14.7.2 Bestands- und Betriebsphase	50
14.8 Wechselwirkungen	50
15. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale.....	50
16. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	51
16.1 Prognose ohne die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes	51
Nr. 1	51
16.2 Prognose mit der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ..	51
16.2.1 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	51
16.2.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels	52
16.2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	52
17. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen	53
18. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).....	54
19. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	55

Bearbeitungsstand: 27.03.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2. BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

20. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	55
21. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	56
22. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB	56
23. Abkürzungsverzeichnis	59
24. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	60

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan, htm.a – Hartmann Architektur GmbH, 20.07.2022, zuletzt geändert am 20.02.2024
- Artenschutzbeitrag, Bioplan, Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 13.11.2023
- Erfassung und Beschreibung der Biotoptypen 2023, Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 13.12.2023
- Stellungnahme zum Löschwasserbedarf, htm.a – Hartmann Architektur GmbH, 07.12.2023

TEIL 1 – 2. ÄNDERUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE DÄTGEN

**für das Gebiet: südlich des Mühlenbaches und der Bundesautobahn 7, sowie
nördlich der Straße "Grotwisch" und östlich "Steenkamp"**

**Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleit-
verfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.**

**Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und
die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über
das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der
Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.**

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom
20.12.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 86 der
Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom
06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, 1422) aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den
Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) festgesetzt.

Als Plangrundlage dient eine Vermessung durch das Vermessungsbüro ÖbVi Kerstin
Lott im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1 umfasst das Flurstück 140 vollständig sowie teilweise die Flurstücke 141, 142,
144 und 146 der Flur 4 der Gemarkung Dätgen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu ent-
wickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (4. Änderung) der Gemeinde Dätgen
ist der Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet / Autohof dargestellt. Damit
entspricht die geplante Nutzung den Zielen des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung beschloss am 13.12.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Diese Begründung bezieht sich, sofern nicht entsprechend beschrieben, ausschließlich auf die Regelungen, die im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 getroffen werden. Bestehende Regelungen werden nicht noch einmal erläutert und sind daher weiterhin gültig.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Dätgen.

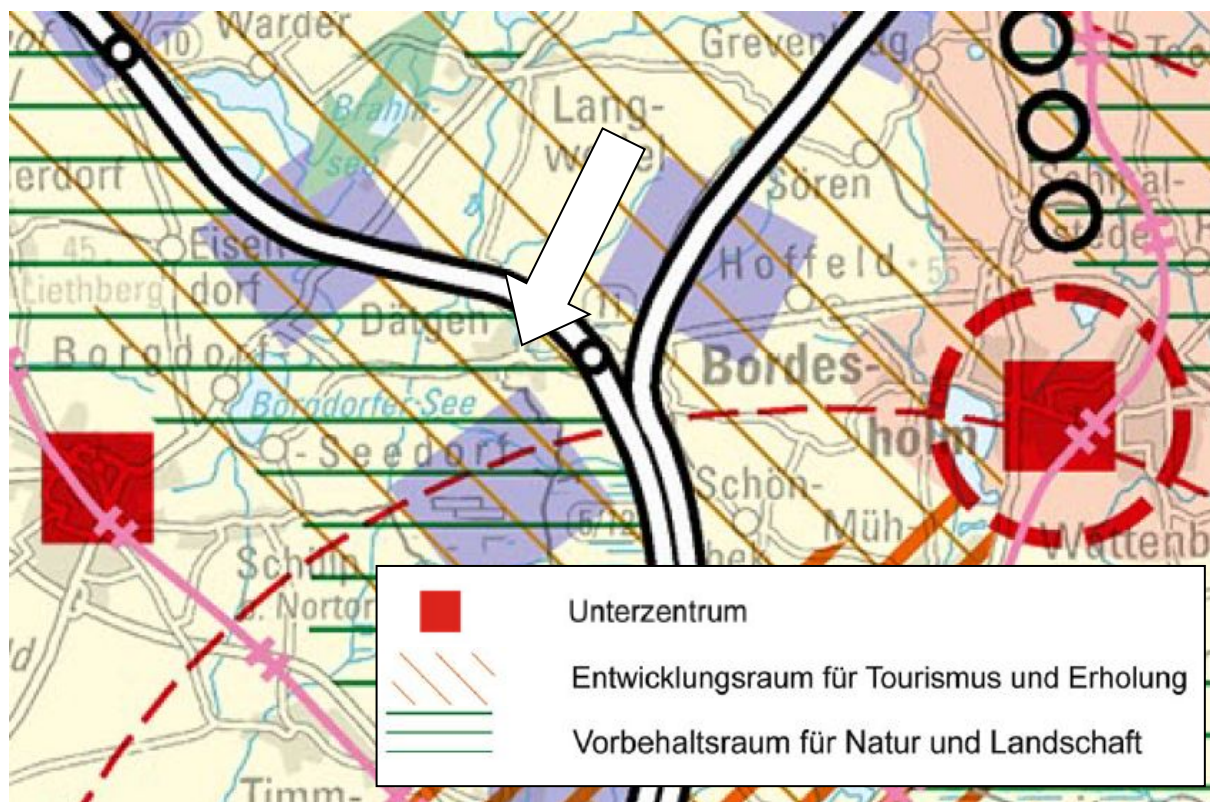
Südlich befinden sich Grundstücke, die bereits mit einem Autohof und einem Schnellrestaurant bebaut sind. Weiter südlich verläuft die Landesstraße 49. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich befinden sich Grünlandflächen und ein Regenwasserrückhaltebecken. Nordöstlich verläuft die Bundesautobahn 7. Südwestlich liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 der Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung, in dem eine E-Schnellladestation bereits errichtet wurde.

Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Nutzung als Autohof und den Umbau für eine Entwicklung zur E-Mobilität. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung und der mit der 1. Änderung begonnenen Entwicklung.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst ca. 18.095 m².

1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021** befindet sich die Gemeinde Dätgen in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 7 und zwischen den Unterzentren Nortorf und Bordesholm. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung befindet sich gemäß den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Innerhalb dieses Vorbehaltsraumes sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht grundlegend belastet wird. Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Die Ausweisung des Autohofes an der Bundesautobahn 7 ist durch seine Versorgungsfunktion im überwiegend öffentlichen Interesse und wurde durch die Aufstellung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 bereits bestätigt. Darüber hinaus befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Durch die Lage an der Autobahn dient die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für ein Mobility-HUB der touristischen Infrastruktur und entspricht daher im Wesentlichen den Zielen des Landesentwicklungsplanes.



Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum III** – liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Durch die geplante Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für ein Mobility-HUB dient die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 im Wesentlichen der Verbesserung der touristischen Infrastruktur und somit den Zielen des Regionalplanes.

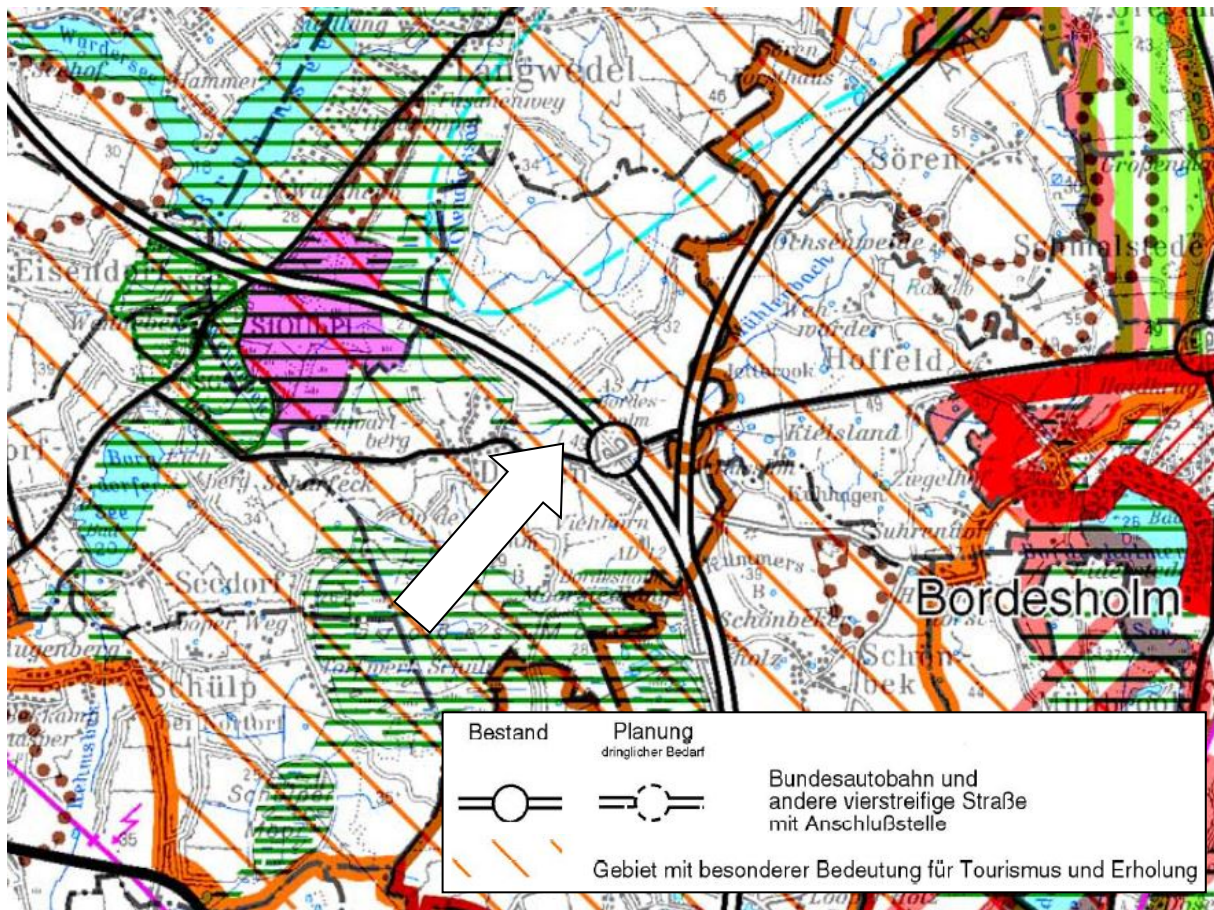


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 sieht nordöstlich des Plangeltungsbereiches ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Verbundachse vor. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch außerhalb dieser Verbundachse. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Weitere Darstellungen trifft der Landschaftsrahmenplan nicht.

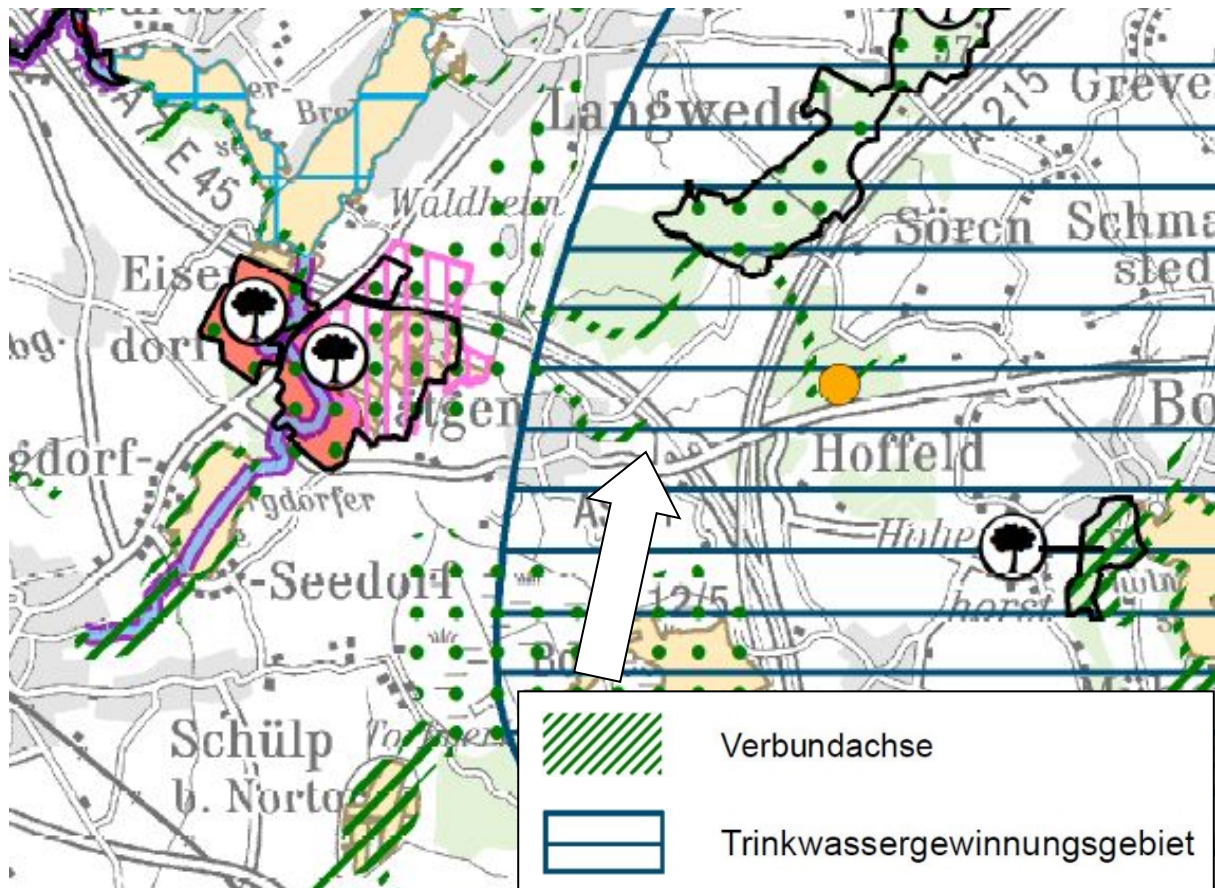


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum II – Karte 1

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) – Karte 2 sieht die Darstellung eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung vor. Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich die Darstellung eines Gebietes, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung liegt bereits innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auswirkungen auf die Darstellung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ergeben sich aufgrund der geplanten Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes als Mobility-HUB nicht.

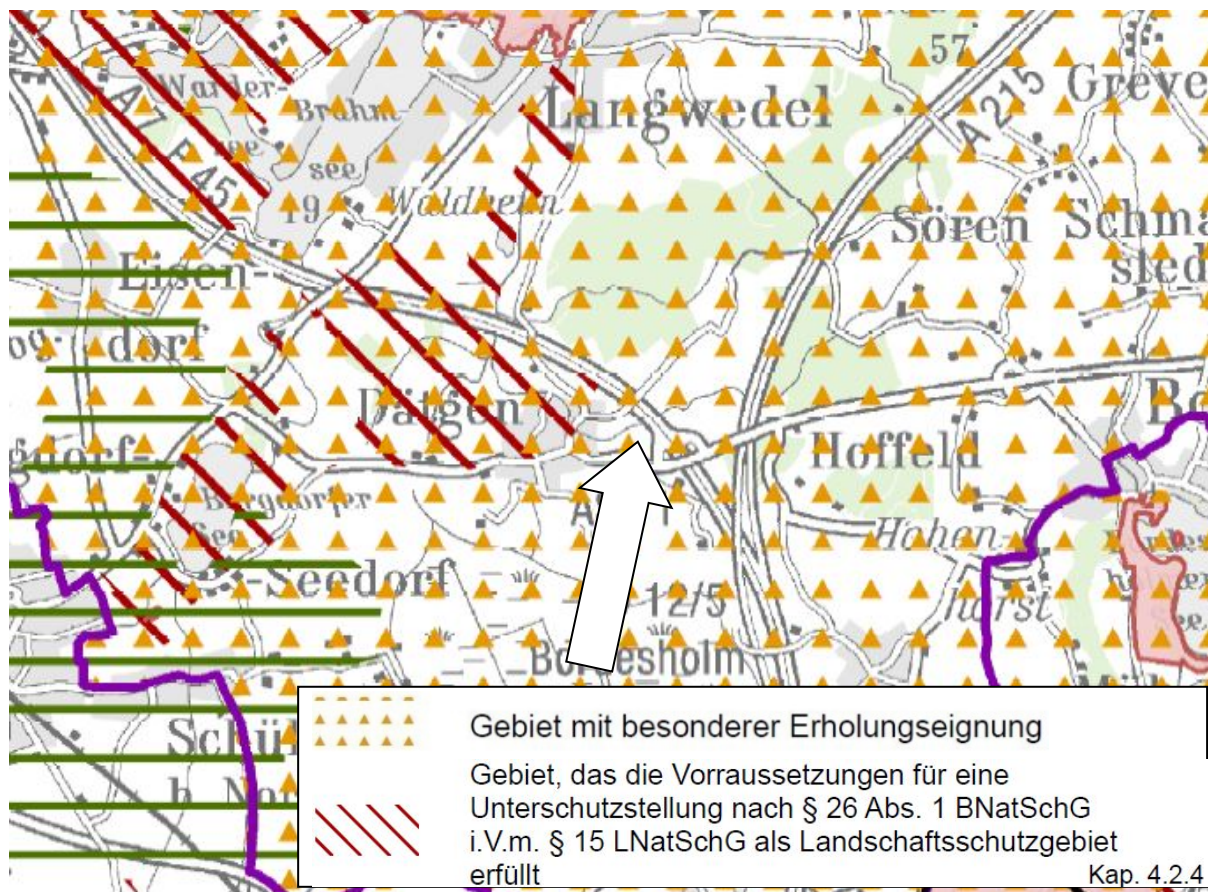


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum II – Karte 2

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) –
Karte 3 sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich vor.

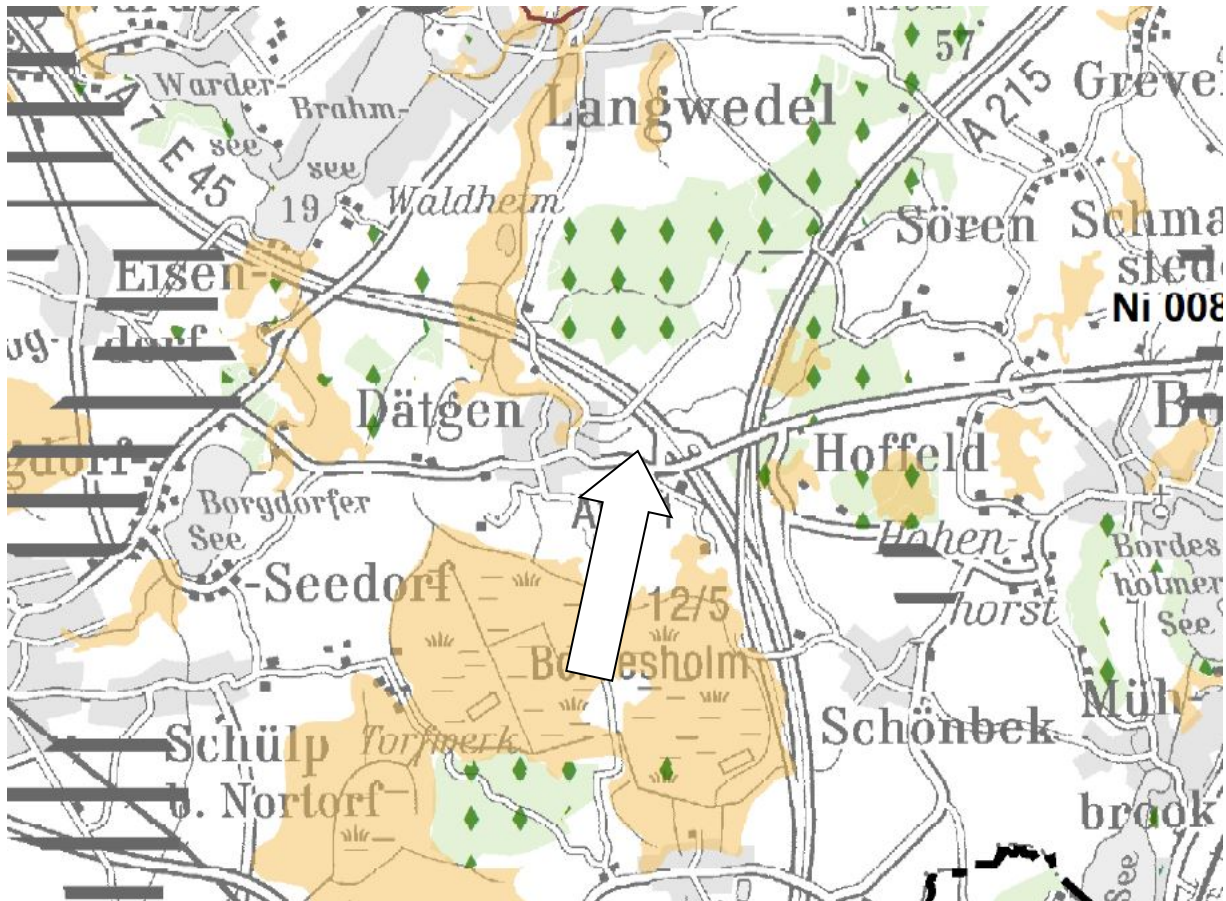


Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum II – Karte 2

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Dätgen (4. Änderung) stellt den Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet / Autohof nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO dar. Damit entspricht die geplante Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit dem Ziel der Errichtung eines Mobility-HUB den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

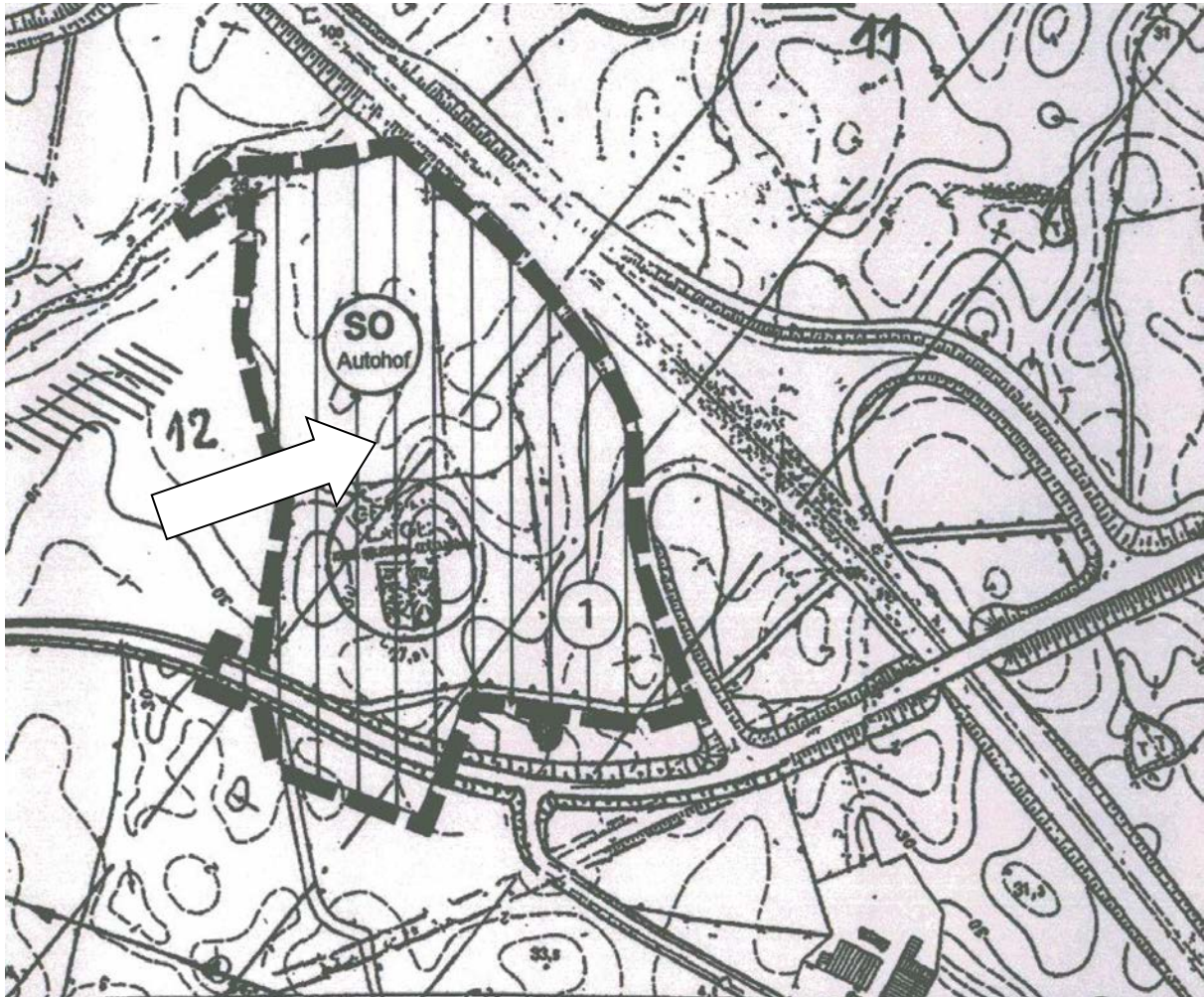


Abbildung 7 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dätgen – 4. Änderung

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen

Der **Landschaftsplan** (Entwurf) der Gemeinde Dätgen aus dem Jahr 2003 stellt den Plangeltungsbereich als Sondergebiet Autohof dar. Westlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sind Knicks dargestellt. Diese Knicks sind im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes als zu erhalten festgesetzt. Damit entspricht die 2. Änderung des Bebauungsplanes den Zielen des Landschaftsplanes.



Abbildung 8 - Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Dätgen

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG handelt es sich dabei um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es wird ebenfalls auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen.

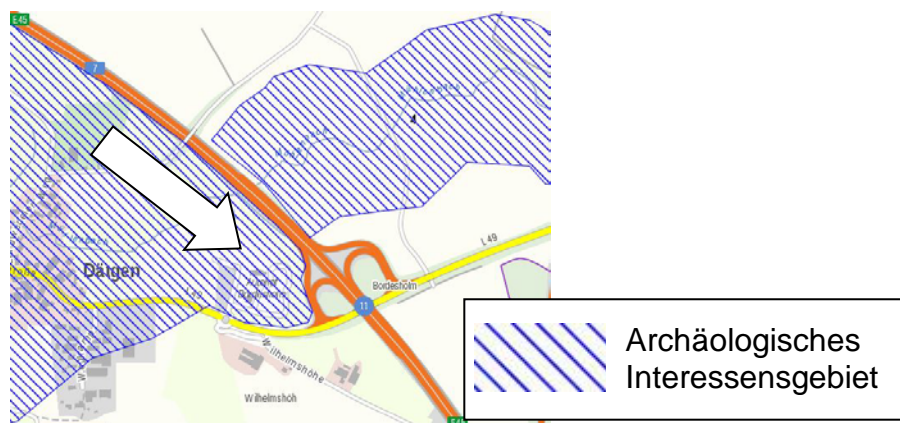


Abbildung 9 – Ausschnitt aus dem Archäologie-Atlas des Landes Schleswig-Holstein

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung ist im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 teilweise als Sonstiges Sondergebiet Autohof dargestellt. Es handelt sich dabei um den Teilbereich C, der nachträglich in einer Sitzung der Gemeindevertretung am 12.06.2007 aufgrund von Rechtsmängeln für unwirksam erklärt wurde. Somit handelt es sich bei dem Teilbereich C des rechtskräftigen Bebauungsplanes um eine Außenbereichslage innerhalb eines Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger plant nunmehr auf dem Flurstück 140 die Errichtung eines Mobility-HUB. Geplant sind E-Schnellladeplätze sowohl für LKW als auch für PKW, die Errichtung einer Wasserstoff-Tankanlage sowie einer Combianlage für LNG (Liquefied Natural Gas) und CNG (Compressed Natural Gas) sowie die Errichtung einer Mobility Lounge (Wartebereich mit Sanitäreinrichtungen und Bistro).

Im Sinne einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur sowohl für Elektro-Fahrzeuge als auch für alternative Antriebskonzepte entlang wichtiger Hauptverkehrsachsen ist der Standort an der Bundesautobahn 7 besonders geeignet. Die Gemeinde Dätgen will mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und das geplante Vorhaben ermöglichen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Änderung der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 zur Herstellung eines Mobility-HUB,
- Anpassungen an den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich vollständig in Privateigentum.

Vorhabenträger ist:

BP Europe SE
Wittener Straße 45

44789 Bochum

3. Städtebauliche Maßnahmen

Es ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Autohof – Mobility-HUB vorgesehen.

Darüber hinaus erfolgen Änderungen am rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechend der bereits vorhandenen Verkehrsflächen, die zum Teil anders gebaut worden sind als im Bebauungsplan Nr. 1 vorgesehen war.

Die verkehrliche Erschließung zum geplanten Mobility-HUB erfolgt über die Straße "Grotwisch". Eine zusätzliche Erschließung ist daher nicht erforderlich. Die vorhandene Infrastruktur eignet sich für die Errichtung mehrerer E-Schnellladeplätze für PKW und LKW und der anderen geplanten Strukturen.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Sonstiges Sondergebiet Autohof – Mobility-HUB

Der ursprüngliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 sah für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Nutzfahrzeugzentrum / autobahnnahes Gewerbe vor. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2007 wurde dieser Teilbereich für ungültig erklärt.

Im Rahmen der 2. Änderung soll nunmehr der Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Autohof – Mobility-HUB festgesetzt werden. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Mobility-HUB ist aufgrund der geplanten Nutzung die Errichtung folgender Einrichtungen zulässig:

- E-Schnellladestationen für PKW
- E-Schnellladestationen für LKW
- Wasserstoffanlage mit Betankungsanlagen für PKW und LKW
- Combianlage LNG / L-CNG mit Betankungsanlagen für PKW und LKW

- Mobility-Lounge mit Wartebereich / sanitären Einrichtungen / Bistro
- LKW-Stellplätze

Darüber hinaus sollen Erweiterungsmöglichkeiten für E-Fuels o.a. alternative Energieträger ausnahmsweise zugelassen werden können, damit Neu- und Weiterentwicklungen nicht klimaschädlicher Energieträger ohne umfangreiches Änderungsverfahren in die Anlage eingebracht werden können. Allgemein zulässig sollen solche Änderungen aber nicht sein, da die Gemeinde sich ein Mitspracherecht vorbehalten will.

Für die Lagerung von LNG und L-CNG ist ab einer Lagermenge von 3 t eine Genehmigung nach der 4. BImSchV erforderlich (Nr. 9.1 im Anhang 1). Das gleiche gilt für die Lagerung von Wasserstoff mit dem gleichen Schwellenwert (Nr. 9.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV). Ab einer Lagermenge ab 5 t Wasserstoff fällt die Anlage unter die 12. BImSchV (Störfallverordnung – Anhang 1, Nr. 2.44). Die Anlage wird so konzipiert, dass diese Schwellenwerte nicht überschritten werden.

4.1.2 private Grünfläche

Im westlichen, nördlichen und östlichen Randbereich sind Grünflächen vorgesehen. Diese Bereiche werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 als private Grünflächen festgesetzt. Sie binden an die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten Grünflächen an.

4.1.3 Verkehrsflächen

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches verläuft die Straße "Grotwisch". Dabei handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die der Erschließung des bestehenden Autohofes sowie des geplanten Mobility-HUB dient. Parallel entlang der Straße "Grotwisch" verlaufen Fußwege für die fußläufige Erschließung. Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 war für die Teilfläche der 2. Änderung eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Vorgesehen war eine Bebauung mit einem Nutzfahrzeugzentrum / autobahnnahem Gewerbe sowie umfangreicher Stellplatz- und Nebenanlagen. Diese Nutzung wird nicht mehr realisiert, da dieser Teilbereich des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung für unwirksam erklärt wurde.

Im Rahmen der 2. Änderung ist nunmehr eine Nutzung als Mobility-HUB für alternative Treibstoff- und Antriebskonzepte vorgesehen. Umfangreiche bauliche Anlagen sind nicht mehr vorgesehen. Die versiegelten Flächen werden gegenüber der ursprünglichen Planung nicht erhöht. Aufgrund dessen wird die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung weiterhin mit 0,80 festgesetzt.

4.2.2 Baugrenzen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1 waren die Baugrenzen so festgesetzt, dass eine geplante Bebauung mit einem Nutzfahrzeugzentrum / autobahnnahem Gewerbe realisiert werden kann.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde das Baufenster so festgesetzt, dass die geplanten hochbaulichen Anlagen (überdachte E-Schnellladeplätze, Mobility-Lounge, Wasserstoff-Anlage und Combianlage LNG / L-CNG) realisiert werden kann.

4.2.3 Vollgeschosse

Im ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 ist für den Geltungsbereich der 2. Änderung eine zweigeschossige Bauweise vorgesehen, um eine geplante Bebauung mit einem Nutzfahrzeugzentrum / autobahnnahem Gewerbe realisieren zu können. Die geplante Nutzung wurde nie realisiert, da dieser Teilbereich für unwirksam erklärt wurde. Geplant ist nunmehr im Rahmen der 2. Änderung die Herstellung eines Mobility-HUB.

Die nunmehr vorgesehenen baulichen Anlagen beschränken sich auf überdachte E-Schnellladeplätze für PKWs, eine Mobility-Lounge sowie eine Wasserstoffanlage und

Combianlage LNG / L-CNG. Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird daher die Zahl der Vollgeschosse auf 1 Vollgeschoss reduziert.

4.3 Erhaltung von Knicks

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 sieht im westlichen Bereich den Erhalt eines Knickabschnitts vor. Er diene der Abschirmung gegenüber den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Im Rahmen der Bearbeitung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurde eine Vermessung durch das Vermessungsbüro Lott durchgeführt. Dabei wurden unter anderem auch der Gehölzbestand und der Knickwallfuß ermittelt und in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt.

Dieser Knick ist zu erhalten. Bei einem Ausfall von Gehölzen ist er mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen (Nachpflanzungen):

Pflanzliste Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzliste Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum

Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Bei Ersatzpflanzungen ist ein Baum durch einen Baum zu ersetzen und ein Strauch durch einen Strauch. Die erforderlichen Pflanzgrößen sind:

Baum – Heister 3 x v 16 – 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
Strauch – 60 – 100 – 150 cm Höhe.

Die UNB hat die Überführung des Knicks und des Knickschutzstreifens in öffentliches Eigentum gefordert. Wenn das nicht möglich ist, muss der Knick entwidmet und im Verhältnis 1 : 1 ersetzt werden. Bestandserhaltung ist dann trotzdem erforderlich, sonst Ersatz im Verhältnis 1 : 2. Das muss abgestimmt werden.

4.4 Anpflanzung von Bäumen

Der Bebauungsplan sieht zur Begrünung des ursprünglich geplanten Nutzfahrzeugzentrums / autobahnnahem Gewerbe die Anpflanzung von Bäumen vor. Die Anpflanzung von Bäumen wird im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ebenfalls entlang der Randbereiche des Mobility-HUB vorgesehen. Darüber hinaus sieht die textliche Festsetzung 4.1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 die verbindliche Anpflanzung von einem großkronigen heimischen Laubbaum je 5 PKW-Stellplätze vor.

Die Textziffer 4.1 wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung aufgehoben, da die Standorte der geplanten Bäume im Rahmen der 2. Änderung nunmehr verbindlich an den Randbereichen vorgesehen werden.

Um eine zu starke Einengung der Fahrflächen zu verhindern, werden Sorten mit schmalen Wuchs vorgegeben. Die genaue Position der dargestellten Baumstandorte kann variieren und ist im Rahmen der Erschließungsplanung festzulegen. Dabei sind Verschiebungen der Baumstandorte von bis zu 3,00 m zulässig. Des Weiteren sind die Standorte der zu pflanzenden Bäume so festzulegen, dass unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Pflanzfläche eines Baumes innerhalb von versiegelten Flächen muss mindestens 12 m² umfassen. Diese Pflanzfläche ist vor Befahren und anderweitigen Nutzungen zu sichern. Diese Festsetzung dient der Sicherstellung der Versorgung der Bäume mit ausreichend Wasser und Nährstoffen. Für Pflanzungen innerhalb von oder an Freiflächen ist diese Festsetzung nicht erforderlich.

Die Bäume sind aus der nachfolgenden Liste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste Baumanpflanzungen:

Carpinus betulus festigiata	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Fraxinus omus 'Meesk' oder 'Rotterdam'	Blumenesche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

5. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Das Sonstige Sondergebiet Autohof – Mobility-HUB wird über die Straße "Grotwisch" erschlossen. Diese bindet im südlichen Bereich an die Landesstraße 49 an. Durch die Lage an der Bundesautobahn 7 eignet sich der Standort besonders zur Herstellung einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur für Elektro-Fahrzeuge sowie für Fahrzeuge alternativen Kraftstoffen.

Die Zufahrt zum Mobility-HUB erfolgt im südlichen Bereich des Grundstückes. Fußläufig wird das Sonstige Sondergebiet über einen bereits bestehenden parallel zur Straße "Grotwisch" angelegten Fußweg erschlossen.

Nordöstlich bzw. östlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung verläuft die Bundesautobahn 7. Gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes sind bauliche Anlagen in einem Abstand von 40m ab Fahrbahnrand unzulässig. Die Anbauverbotszone (40m) wurde nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

6. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über Anbindung an das kommunale Leitungssystem und deren Erweiterung.

Die **Stromversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße "Grotwisch". Für die Sicherstellung der erforderlichen Stromspannung ist die Errichtung einer Umspannstation vorgesehen. Es ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu prüfen, ob die Leitungskapazitäten ausreichen oder ob ergänzende Maßnahmen erforderlich sind.

Die **Wasser- und ggf. Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße "Grotwisch". Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden. Hinweis: Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 16.10.2023 sieht vor, dass ab 01.01.2024 jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen innerhalb der Straße "Grotwisch".

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Abfallbeseitigung. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen an der Straße "Grotwisch" aufzustellen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz innerhalb der Straße Grotwisch.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten in der Straße "Grotwisch". Die Nennweite der anliegenden Leitungen betragen DN110. Darüber hinaus befindet sich eine Löschwasserentnahmestelle am vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken nördlich des Plangeltungsbereiches. Damit ist die Löschwasserversorgung im Plangeltungsbereich grundsätzlich sichergestellt. Dies wurde vom Brandsachverständigen im Architekturbüro htm.a Hartmann Architektur GmbH geprüft und bestätigt (die entsprechende Stellungnahme vom 07.12.2023 ist dieser Begründung als Anlage angefügt). Es wird nach dem derzeitigen Stand der Planungen auch davon ausgegangen, dass für die geplanten Tankanlagen kein erhöhter Löschwasserbedarf besteht. Es ist im Rahmen der weiteren Projektplanung zu prüfen, ob für die gelagerten Energieträger andere Löschmittel vorgehalten oder

andere Lösungsverfahren vorzusehen sind. In dem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, ob Maßnahmen für den Schutz des Grundwassers vorzusehen sind.

Das anfallende **Niederschlagswasser** wird in die bestehenden Regenwasserleitungen innerhalb der Straße "Grotwisch" eingeleitet. Im nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist die Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens vorgesehen und bereits realisiert. Dieses Regenwasserrückhaltebecken ist bereits so konzipiert, dass es das abzuleitende Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich der 2. Änderung mit aufnehmen kann.

7. Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurde ein Artenschutzfachbeitrag auf der Basis einer vertiefenden Potenzialanalyse durch das Büro Bioplan erstellt. In dieser wurde untersucht, ob gefährdete Arten oder besonders bzw. streng geschützte Arten im Untersuchungsbereich vorkommen. Berücksichtigt wurden dabei besonders oder streng geschützte Arten, wie Vögel und Fledermäuse sowie weitere Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie. Es wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen.

Darüber hinaus wurde anhand einer **Biotoptypenkartierung** die Ausstattung und Struktur des Lebensraums für Tierarten festgestellt. Die Darstellung erfolgte kartografisch gemäß dem aktuellen Biotoptypenschlüssel für das Land Schleswig-Holstein. Im Plangeltungsbereich wurde in den Randbereichen artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland kartiert. Zentral befindet sich ein Binsen- und Simsenried, das nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützt ist. Im westlichen Bereich begrenzt ein Redder (gesetzlicher Schutz § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) das Plangebiet, der einschließlich des sich zwischen den beiden Knicks befindlichen Weges erhalten bleiben soll.

Nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Stillgewässer, ein naturnaher Feuerlöschteich. Westlich davon befindet sich ein weiteres kleines Stillgewässer, das in der landesweiten Biotopkartierung erfasst und als Biotop eingestuft wurde. Nördlich dieser beiden Stillgewässer verläuft der Mühlenbach, dessen Uferbereich mit Gehölzen bestanden ist.

Es können acht **Fledermausarten** potenziell vorkommen. Einige sind nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft, einige stehen auf der Vorwarnliste. Im Plangebiet keine Bäume, die Tages-, Wochen- oder Winterquartiere aufweisen können. Der Bereich dient vermutlich als Jagdhabitat. Die größere Pferdeweide im Westen des Plangebietes bietet für die Breitflügelfledermaus optimale Jagdgebiete. Auch die Stillgewässer und das Simsenried bieten Fledermäusen Jagdhabitats. Der Redder im Westen besitzt Flugleitlinienpotenzial für die strukturgebunden fliegenden Fledermausarten.

Brutvögel - 24 Arten wurden nachgewiesen, 22 zusätzlich können potenziell vorkommen. 41 dieser Arten sind ungefährdet. Das Rebhuhn ist nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als stark gefährdet eingestuft, Weißstorch und Feldlerche als gefährdet. Blessralle und Kuckuck stehen auf der Vorwarnliste Schleswig-Holstein. Bundesweit gilt das Rebhuhn als stark gefährdet, Kuckuck, Feldlerche und Bluthänfling als gefährdet. Weißstorch, Reichralle, Grauschnäpper, Feldsperling und Baumpeiper stehen auf der Vorwarnliste.

Für Brutvögel interessant sind der Redder im Westen des Plangebietes und die Teiche nördlich davon. Der beobachtete Weißstorch besuchte das Plangebiet zur Nahrungssuche. Zwei Brutplätze des Weißstorches befinden sich westlich des Plangebietes in ca. 670 m Entfernung.

Das Rebhuhn hat zur Brutzeit einen Raumbedarf von 3 – 5 ha. Bevorzugt werden halboffene bis offene trockene Habitats. Das Binsen- und Simsenried, in dessen Randbereich das Rebhuhn erfasst wurde, zählt daher nicht zum Gunstraum dieser Art. Rebhühner haben eine artspezifische Effektdistanz von ca. 300 m. Die BAB A 7 ist vom zentralen Bereich des Plangebietes, wo das Rebhuhn gesichtet wurde, ca. 120 m entfernt. Daraus kann geschlossen werden, dass der Bereich zwar zum Revier des Rebhuhnes zählt und Einschränkungen des Gesamthabitats zu erwarten sind, dieser Bereich aber nicht essenziell für den Fortbestand dieser Art ist.

Für **Amphibien** sind die beiden Stillgewässer mit ihren Randstrukturen nördlich des Plangebietes interessant. Durch Kartierung dokumentiert wurden die häufig vorkommenden Arten Teichmolch, Teichfrosch und Erdkröte. Als einzige **Reptil** wurde eine Ringelnatter nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung und der Biotoptypenkartierung sind vollständig im Umweltbericht dargestellt.

Der Artenschutzbeitrag vom 13.11.2023 sowie die Erfassung und Beschreibung der Biotoptypen vom 13.12.2023 sind dieser Begründung als Anlage angefügt.

8. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Gemeindeentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der örtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Durch die Herstellung von E-Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge sowie von Betankungsanlagen für alternative Kraftstoffe an einer wichtigen Hauptverkehrsachse will die Gemeinde einen nachhaltigen Beitrag für ein emissionsfreies Verkehrskonzept leisten.
- Die vorgesehenen Dachflächen der Ladestationen und der Mobility-Lounge werden mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet und produzieren somit einen Teil der benötigten Energie selbst. Die Anlage wird als Überschuss-Einspeise-Anlage betrieben, bei der die erzeugte Energie primär zur Ladung der Fahrzeuge genutzt und bei Überschuss in das Stromnetz eingespeist wird.

9. Kosten und Finanzierung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Kosten für die zusätzlichen Erschließungsflächen.

Es entstehen der Gemeinde Dätgen technische Folgekosten. In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Rendsburg-

Eckernförde und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Dätgen entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

10. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
Sonstige Sondergebiet Autohof – Mobility-HUB	12.794
Private Grünfläche	4.039
öffentliche Verkehrsflächen	1.262
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	18.095

11. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich größtenteils im Privateigentum. Das Flurstück der Straße "Grotwisch" ist im Eigentum der Gemeinde Dätgen.

TEIL 2 – 2. ÄNDERUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE DÄTGEN

UMWELTBERICHT

12. Einleitung

12.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Dätgen. Südlich befinden sich Grundstücke, die bereits mit einem Autohof und einem Schnellrestaurant bebaut sind. Weiter südlich verläuft die Landesstraße 49. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich befinden sich Grünlandflächen und ein Regenwasserrückhaltebecken. Nordöstlich verläuft die Bundesautobahn 7.

Die nähere Umgebung ist somit geprägt durch eine Nutzung als Autohof. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung ist im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 teilweise als Sonstiges Sondergebiet Autohof dargestellt. Es handelt sich dabei um den Teilbereich C, der nachträglich in einer Sitzung der Gemeindevertretung am 12.06.2007 aufgrund von Mängeln für unwirksam erklärt wurde. Somit handelt es sich bei dem Teilbereich C des rechtskräftigen Bebauungsplanes um eine Außenbereichslage innerhalb eines Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger plant nunmehr auf dem Flurstück 140 die Errichtung eines Mobility-HUB. Vorgesehen sind E-Schnellladeplätze sowohl für LKW als auch für PKW, die Errichtung einer Wasserstoff-Tankanlage, einer Combi-Anlage für LNG (Liquefied Natural Gas) und CNG (Compressed Natural Gas) sowie die Errichtung einer Mobility Lounge (Wartebereich mit Sanitäreinrichtungen und Bistro).

Im Sinne einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur sowohl für Elektro-Fahrzeuge als auch für alternative Antriebskonzepte entlang wichtiger Hauptverkehrsachsen ist der Standort an der Bundesautobahn 7 besonders geeignet. Die Gemeinde Dätgen will mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und das geplante Vorhaben ermöglichen.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst ca. 18.095 m².

12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 sieht nordöstlich des Plangeltungsbereiches ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Verbundachse vor. Die Verbundachse kennzeichnet den Verlauf des Mühlenbaches und damit gewässerbegleitende Strukturen. Diese können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Weitere Darstellungen trifft Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes nicht. Karte 2 sieht die Darstellung eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung vor. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung ist bereits Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auswirkungen auf die Darstellung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ergeben sich aufgrund der geplanten Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes als Mobility-HUB nicht. Östlich des Plangeltungsbereiches befindet sich die Darstellung eines Gebietes, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete sind in der näheren Umgebung **nicht** vorhanden.

Der **Landschaftsplan** (Entwurf) der Gemeinde Dätgen aus dem Jahr 2003 stellt den Plangeltungsbereich als Sondergebiet Autohof dar. Westlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sind Knicks dargestellt. Diese Knicks sind im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes als zu erhalten festgesetzt. Damit entspricht die 2. Änderung des Bebauungsplanes den Zielen des Landschaftsplanes.

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG handelt es sich dabei um Stellen, von

denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

12.3 Methodik der Umweltprüfung

Für jedes Schutzgut wird das Basisszenario anhand allgemein zugänglicher und speziell erhobener Daten dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, die für die einzelnen Schutzgüter relevant sind. Die Bewertung des Bestandes, der Umweltauswirkungen, sowie der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ. Für die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen wird der gemeinsame Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.2013 herangezogen.

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) werden umweltbezogen überprüft. Dabei einbezogen werden die Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen und Auswirkungsprognosen für die relevanten Schutzgüter. Es wird dargestellt, welche umsetzbare Variante unter dem Aspekt möglichst geringer Beeinträchtigung der Schutzgüter die am wenigsten belastende ist.

13. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)

13.1 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrepublik Deutschland soll der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden (z. Zt. sind es ca. 66 ha pro Tag). Gefordert ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt. Die Außenbereiche sollen geschont werden, in dem auf verträgliche Art und Weise die vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Dazu gehört die Nutzung von Brachflächen im Siedlungsbereich, die Nutzung von Baulücken und die

Behebung von Leerständen, sowie die Um- bzw. Nachnutzung bereits bebauter Bereiche, soweit vorhanden.

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung ist im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 teilweise als Sonstiges Sondergebiet Autohof dargestellt. Es handelt sich dabei um den Teilbereich C, der nachträglich in einer Sitzung der Gemeindevertretung am 12.06.2007 aufgrund von rechtlichen Mängeln für unwirksam erklärt wurde. Somit handelt es sich bei dem Teilbereich C des rechtskräftigen Bebauungsplanes um eine Außenbereichslage innerhalb eines Bebauungsplanes. Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient somit der Entwicklung einer Fläche, die bereits vollständig von einem rechtskräftigen Bebauungsplan umgeben ist.

13.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden.

13.2.1 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Mobility-HUB vorgesehen. Eine Wohnnutzung ist nicht vorgesehen und findet daher sowohl im Plangeltungsbereich als auch in der näheren Umgebung nicht statt.

Die Ortslage Dätgen liegt westlich des Plangebietes in ca. 350 m Entfernung. Das Plangebiet ist für die Bewertung des Wohnumfeldes dieser Menschen in der Ortslage Dätgen nicht relevant.

Eine Wohnnutzung findet im Plangeltungsbereich und in der näheren Umgebung nicht statt. Eine Erholungsnutzung für die Bewohner der Gemeinde Dätgen ist aufgrund der umliegenden Hauptverkehrsstraßen nicht gegeben. Naherholungsgebiete oder Wanderwege, die der Naherholung dienen, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich hat daher für die in der Umgebung wohnenden Menschen zurzeit eine geringe Bedeutung.

13.2.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch liegen aufgrund der geringen Eignung für Wohnen, Erholungs- und Naherholungsnutzung nicht vor.

13.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

13.3.1 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurde ein Artenschutzfachbeitrag auf der Basis einer vertiefenden Potenzialanalyse durch das Büro Bioplan erstellt. In dieser wurde untersucht, ob gefährdete Arten oder besonders bzw. streng geschützte Arten im Untersuchungsbereich vorkommen. Berücksichtigt wurden dabei besonders oder streng geschützte Arten, wie Vögel und Fledermäuse sowie weitere Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie.

Darüber hinaus wurde anhand einer **Biotoptypenkartierung** die Ausstattung und Struktur des Lebensraums für Tierarten festgestellt. Die Darstellung erfolgte kartografisch (Anlage zum Umweltbericht) gemäß dem aktuellen Biotoptypenschlüssel für das Land Schleswig-Holstein. Im Plangeltungsbereich wurde in den Randbereichen artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland kartiert. Zentral befindet sich ein Binsen- und Simsenried, das nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützt ist. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Genehmigungsfähigkeit und zum erforderlichen Ausgleich.

Im westlichen Bereich begrenzt ein Redder (gesetzlicher Schutz § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) das Plangebiet, der einschließlich des sich zwischen den beiden Knicks befindlichen Weges erhalten bleiben soll.

Nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Stillgewässer, ein naturnaher Feuerlöschteich. Westlich davon befindet sich ein weiteres kleines Stillgewässer, das in der landesweiten Biotopkartierung erfasst und als Biotop eingestuft wurde. Nördlich dieser beiden Stillgewässer verläuft der Mühlenbach, dessen Uferbereich mit Gehölzen bestanden ist.

Es können acht **Fledermausarten** potenziell vorkommen: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhauffledermaus. Einige sind nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft, einige stehen auf der Vorwarnliste. Alle Fledermausarten sind nach der FFH-Richtlinie streng geschützt. Im Plangebiet keine Bäume, die Tages-, Wochen- oder Winterquartiere aufweisen können. Der Bereich dient vermutlich als Jagdhabitat. Die größere Pferdeweide im Westen des Plangebietes bietet für die Breitflügelfledermaus optimale Jagdgebiete. Auch die Stillgewässer und das Simsenried bieten Fledermäusen Jagdhabitats. Der Redder im Westen besitzt Flugleitlinienpotenzial für die strukturgebunden fliegenden Fledermausarten.

Es wurden 24 **Brutvogelarten** nachgewiesen, 22 zusätzlich können potenziell vorkommen. 41 dieser Arten sind ungefährdet. Das Rebhuhn ist nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als stark gefährdet eingestuft, Weißstorch und Feldlerche als gefährdet. Blesralle und Kuckuck stehen auf der Vorwarnliste Schleswig-Holstein. Bundesweit gilt das Rebhuhn als stark gefährdet, Kuckuck, Feldlerche und Bluthänfling als gefährdet. Weißstorch, Reichralle, Grauschnäpper, Feldsperling und Baumpieper stehen auf der Vorwarnliste.

Für Brutvögel interessant sind der Redder im Westen des Plangebietes die Teiche nördlich davon. Der beobachtete Weißstorch besuchte das Plangebiet zur Nahrungssuche. Zwei Brutplätze des Weißstorches befinden sich westlich des Plangebietes in ca. 670 m Entfernung.

Das Rebhuhn hat zur Brutzeit einen Zaumbedarf von 3 – 5 ha. Bevorzugt werden halboffene bis offene trockene Habitats. Das Binsen- und Simsenried, in dessen Randbereich das Rebhuhn erfasst wurde, zählt daher nicht zum Gunstraum dieser

Art. Rebhühner haben eine artspezifische Effektdistanz von ca. 300 m. Die BAB A 7 ist vom zentralen Bereich des Plangebietes, wo das Rebhuhn gesichtet wurde, ca. 120 m entfernt. Daraus kann geschlossen werden, dass der Bereich zwar zum Revier des Rebhuhnes zählt und Einschränkungen des Gesamthabitats zwar zu erwarten sind, dieser Bereich aber nicht essenziell für den Fortbestand dieser Art ist.

Für **Amphibien** sind die beiden Stillgewässer mit ihren Randstrukturen nördlich des Plangebietes interessant. Durch Kartierung dokumentiert wurden die häufig vorkommenden Arten Teichmolch, Teichfrosch und Erdkröte. Als einzige **Reptil** wurde eine Ringelnatter nachgewiesen.

13.3.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet unterliegt der Vorbelastung durch den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1. Dieser umgibt das Plangebiet bereits vollständig.

13.4 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

1. natürliche Funktion als:
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
3. Nutzungsfunktion als
 - als Rohstofflagerstätte,
 - Fläche für Siedlung und Erholung,

- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die anstehenden Bodenverhältnisse werden anhand des Umweltportal Schleswig-Holstein bzw. durch Auswertung der Bodenkarten ermittelt.

Da es sich im Wesentlichen um eine vernässte Grünlandfläche handelt, wird nach derzeitigem Erkenntnisstand davon ausgegangen, dass keine Altlasten vorhanden sind. Informationen über eine altlastenverdächtige Fläche oder über eine Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. eine Verdachtsfläche liegen nicht vor und wurden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht mitgeteilt.

Die Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird anhand der Bodentypen bewertet.

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte wird durch Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ermittelt.

13.4.1 Bestand und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein¹ stehen im Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Parabraunerde aus Geschiebedecksand und Pseudogley-Kolluvisol aus kolluvial umgelagertem Sand bis Schluff an. Für die Landwirtschaft sind es hochwertige Böden.

Bei Parabraunerde handelt es sich um einen weitverbreiteten Bodentyp aus primär kalkhaltigem Lockergestein. Diese Bodenart ist geprägt durch lehmige bzw. schluffig-tonige eiszeitliche Sedimente, die das Ausgangsmaterial der Parabraunerde darstellen. Parabraunerden eignen sich aufgrund der natürlichen Nährstoff- als auch Wasserversorgung für landwirtschaftliche Zwecke. Die Wasserdurchlässigkeit ist dieser Bodenart ist mittelmäßig.²

Bei Pseudogley handelt es sich um eine Bodenart, die durch Stauwasser geprägt ist und sich nur beim Vorhandensein schwer wasserdurchlässiger Schichten bildet. Kolluvisol bildet sich aus durch Abschwemmung verlagertem, humosem

¹ Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt 1825 Nortorf, Flintbek 2009

² Die Böden Schleswig-Holsteins, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (LLUR), Flintbek 2019

Bodenmaterial. Dieser Bodentyp eignet sich sowohl als Acker als auch als Grünland. Das Bindungsvermögen für Nähr- und Schadstoffe ist hoch, die Wasserdurchlässigkeit gering.³

Die natürliche Funktion dieses Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist vorhanden, weil Wasser und Nährstoffe gebunden werden. Als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen haben die anstehenden Böden einen hohen Wert, da sie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers dem Naturkreislauf dienen.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist bislang nicht in Erscheinung getreten. Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holsteins hat aber im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Bei einem archäologischen Interessensgebiet handelt es sich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holsteins (DSchG) um einen Bereich, von dem bekannt ist oder unter Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erarbeiten innerhalb dieser Bereiche bedürfen einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Es ergeben sich aus der Darstellung im Umweltportal Hinweise auf erdgeschichtliche Besonderheiten. Ein im Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein dargestelltes Geotop-Potenzialgebiet (Ausläufer eines eiszeitlichen Tunneltales – Niederungen von Olendieksau und Mühlenbach) erfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 teilweise. Es handelt sich aber nicht um den Niederungsbereich von Olendieksau und Mühlenbach. Der Feuchtegrad der Fläche ist durch umliegende Aufschüttungen entstanden, durch die das Oberflächenwasser nicht mehr abfließen konnte. Deshalb wird die o.g. Darstellung im Umweltportal nach örtlicher Überprüfung der Bewertung nicht zugrunde gelegt.

Als Fläche für Siedlung und Erholung ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage abseits der bestehenden Ortslage Dätgen und nahe der Landesstraße 49 (L49) sowie der Bundesautobahn 7 (A7) wenig geeignet. Die Eignung als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, wie oben bereits ausgeführt, aufgrund der anstehenden Bodentypen vorhanden. Als Standort für sonstige wirtschaftliche und

³ ebd.

öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung ist das Plangebiet aufgrund der Nähe zu wichtigen Hauptverkehrsstraßen geeignet.

13.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastung des Bodens im Plangebiet bestehen nicht. Bodenverunreinigungen, die als schädliche Bodenveränderungen einzustufen wären, sind nicht bekannt. Altablagerungen und Altstandorte sind innerhalb des Plangeltungsbereiches ebenfalls nicht bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Hinweise auf Altablagerungen und Altstandorte mitgeteilt.

13.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte oberirdische Gewässer und Grundwasser (§ 2 Abs. 1 WHG). Zu den oberirdischen Gewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen wurden durch Auswertung aktueller Luftbilder und anhand des Umweltportal Schleswig-Holstein ermittelt.

13.5.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken, das der Entwässerung und gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers für den gesamten Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 dient und außerdem mit einer Löschwasserentnahmestelle ausgestattet ist. Circa 120 m nördlich des Plangebietes verläuft in Südwest / Nordost-Richtung der Mühlenbach. Er wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Grundwasser: Die Grundwasserstände wurden im Rahmen der Bearbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht ermittelt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Somit hat das Gebiet eine Bedeutung für die Trinkwasser-

versorgung der Menschen in der Umgebung. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz kommt bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht zu.

13.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung verbundenen Stoffeinträge.

13.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

Diese Schutzgüter wurden im Rahmen eigener Auswertungen aktueller Luftbilder ermittelt. Des Weiteren wurden aktuelle Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (nunmehr Landesamt für Umwelt) ausgewertet.

13.6.1 Bestand und Bewertung

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Die Lage des Gebietes an Hauptverkehrsstraßen kommt als mögliche Ursache von Beeinträchtigungen der Luftqualität der Straßenverkehr in Betracht. Andere mögliche Ursachen sind nicht erkennbar.

Die Luftqualität im Plangeltungsbereich und seiner direkten Umgebung wird bestimmt durch die Lage an stark befahrenen Straßen (L 49, A 7 und Autobahndreieck Bordesholm) und das Verkehrsaufkommen des angrenzenden Autohofes, aber auch durch die angrenzende freie Landschaft. Klimatisch bedeutsame Strukturen und Gegebenheiten, die das Lokalklima prägen oder beeinflussen, wie z.B. Kaltluftentstehungsbereiche, sind nicht vorhanden.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (nunmehr Landesamt für Umwelt) werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO₂),

Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit relativ gering. Die Grenzwerte für Feinstäube wurden im Jahr 2019 sicher eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m³ wurde im Jahr 2019 an den Stationen Bornhöved, Lübeck-St. Jürgen und St. Peter-Ording einmal und in Lauenburg zweimal überschritten. Die aktuell geltenden Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation werden eingehalten. Kohlenmonoxid wird in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Belastungen seit dem Jahr 2009 nicht mehr gemessen⁴

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht geeignet, für eine merkliche Verschlechterung der Luftqualität zu sorgen. Ziel ist die Errichtung eines Mobility-HUB. Vorgesehen sind E-Schnellladeplätze sowohl für LKW als auch für PKW, die Errichtung einer Wasserstoff-Tankanlage, einer Combi-Anlage für LNG (Liquefied Natural Gas) und CNG (Compressed Natural Gas) sowie die Errichtung einer Mobility Lounge (Wartebereich mit Sanitäreinrichtungen und Bistro. Damit sollen Fahrzeuge mit alternative und vor allem nachhaltigen Antriebskonzepten versorgt werden. Die Gemeinde Dätgen will damit einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und somit auch zur Verbesserung der Luftqualität.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation ist ungehindert möglich. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

13.6.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luftqualität bestehen durch Schadstoffe, die vom Straßenverkehr emittiert werden. Vorbelastungen der lokalklimatischen Verhältnisse sind nicht ersichtlich.

13.7 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

⁴ Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, März 2022.

13.7.1 Bestand und Bewertung

Die Bestandserhebung und die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte durch Geländebegehung. Die Bewertung erfolgte nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, sowie deren Erholungswert.

Der Plangeltungsbereich ist geprägt durch artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland. Zentral befindet sich ein Binsen- und Simsenried. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befinden sich Knicks, daran angrenzend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken, dass auch der Löschwasserversorgung dient. Östlich verläuft die Bundesautobahn A7. Südlich befindet sich der Autohof Bordesholm.

Die Landschaft in diesem Teil der Gemeinde Dätgen ist somit geprägt durch Hauptverkehrsstraßen sowie einer landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung. Die Knicks im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches stellen Landschaftsstrukturelemente dar, die erhalten bleiben.

Vielfalt der landschaftlichen Elemente besteht durch den Wechsel zwischen linearen Gehölzstrukturen, wie z.B. vorhandener Knicks und landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Eigenart dieser Landschaft ist die Prägung durch aktive gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen, sowie durch die vorhandenen Hauptverkehrsstraßen.

Die Schönheit der Landschaft ist derzeit durch die aktiven Nutzungen beeinträchtigt. Das gleiche gilt für die Erholungseignung der Landschaft.

13.7.2 Vorbelastungen

Die bestehenden Vorbelastungen wurden für die Bewertung bereits beschrieben.

Die geplante Nutzung als Mobility-HUB stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, die den Raum prägt.

Eine Vorbelastung für die Erholungseignung der Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist die von der BAB A7 ausgehende Lärmbelastung. Im Plangebiet liegt

der Wert des Umgebungslärms tagsüber in dem Bereich zwischen 70 und 75 dB(A)⁵. Nachts liegt der Wert noch zwischen 60 und 65 dB(A). Die Erholungseignung der Landschaft ist hier lärmbedingt deutlich eingeschränkt.

13.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

13.8.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**.

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG handelt es sich dabei um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es wird ebenfalls auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von

⁵ Quelle: Kartenservice Umgebungslärm Schleswig-Holstein, Lärmkartierung 2022, [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaerm/index.html?lang=de#/,](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaerm/index.html?lang=de#/) Letzter Zugriff 01.02.2024

vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

13.8.2 Vorbelastungen

Mögliche Vorbelastungen bestehen durch das Archäologische Interessensgebiet. Die Sachgüter Straßen sind durch den Verkehr vorbelastet.

13.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Tiere und Pflanzen bilden zusammen mit den abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Luft und Klima Ökosysteme. Zwischen den einzelnen Faktoren der Ökosysteme bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Wenn ein Faktor vorhabenbedingt verändert wird, kann das auch Auswirkungen auf die anderen Faktoren haben. Aus dem Grunde werden die Schutzgüter der Umweltprüfung nicht nur einzeln für sich betrachtet, sondern auch das Beziehungsgeflecht, also die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Eine vollständige Analyse der Ökosysteme ist allerdings im Rahmen eines Umweltberichtes nicht zu leisten und ist auch nicht gefordert. Ein wesentlicher Teil dieses Wirkungsgefüges wird bereits bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt behandelt. An dieser Stelle sind daher nur die darüber hinausgehenden Wechselwirkungen zu untersuchen, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben könnten.

Für das **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit** ist der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das sich in diesem Raum als vorbelastet darstellt.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens in unmittelbarer Nähe sowie die bestehenden Nutzungen durch den Autohof und die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen wirken sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben.

Zum **Schutzgut Wasser** gehört das Grundwasser, das hier der Trinkwassergewinnung dient und deshalb eines besonderen über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes bedarf.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die vorbelastete Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung zum Teil vorhandenen Grünlandflächen und des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die vorhandenen Knicks sind wertvolle Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und stellen wichtige Strukturelemente in der Landschaft dar. Die angrenzenden Nutzungen wie landwirtschaftliche Flächen, gewerblich genutzte Flächen sowie die Hauptverkehrsstraßen prägen in diesem Bereich die Landschaft und limitieren das Lebensraumangebot für Pflanzen.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

14. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Grundsätzlich sind die Auswirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden. Die Bauphase bezeichnet das Einrichten der Fläche für das Mobility-HUB, einschließlich der Flächenversiegelungen. Die Anlage- und Betriebsphase bezeichnet den Bestand und das Betreiben der Anlage, also des Mobility-HUB. Da die Differenzierung der Anlage- und der Betriebsphase hier nicht sinnvoll ist, werden diese beiden Phasen zusammengefasst.

14.1 Schutzgut Fläche

Aufgrund der Nähe und der bereits bestehenden Anbindung an Hauptverkehrsstraßen besteht keine andere Möglichkeit, als einen Teil der freien Landschaft für den geplanten Mobility-HUB in Anspruch zu nehmen. Die Plangebietsfläche wurde im Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als Sondergebiet Autohof dargestellt. Darüber hinaus existiert bereits um den Plangeltungsbereich herum ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebietes vorsieht.

Die Flächeninanspruchnahme wurde so weit reduziert, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen.

Es ist daher von nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche, aber nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

14.2 Mensch und menschliche Gesundheit

14.2.1 Bauphase

Als Bauphase wird hier die Zeit der Erschließungsarbeiten und der Errichtung des Mobility-HUB angesehen. Die Erschließungsarbeiten und die Errichtung des Mobility-HUB werden in einem Zuge durchgeführt.

Für den Bau der Erschließung wird der Oberboden abgeschoben und der darunter befindliche Boden ausgehoben, soweit es für den Bau der Stellplatzanlagen erforderlich ist. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden verlegt. Dafür ist Schwerlastverkehr auf den heranführenden Straßen und der Betrieb von Baumaschinen innerhalb der Plangebietsfläche erforderlich.

Die in der Umgebung lebenden Menschen werden durch den erhöhten Betrieb auf den Straßen und den Maschineneinsatz innerhalb der Fläche durch Lärm und Schadstoffe aus den Verbrennungsmotoren belastet. Dies ist aber eine zeitlich begrenzte Phase, die für jedermann hinnehmbar ist. Mit Gefahren für die vor Ort lebenden und auf der Baustelle arbeitenden Menschen ist bei Einhaltung der geltenden Straßenverkehrs- und Unfallverhütungsvorschriften nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen. Eine Kumulierung von Vorhaben ist nicht zu erwarten.

14.2.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Dätgen in einem Bereich weiterentwickelt, in dem bereits ursprünglich ein Bebauungsplan und eine Bebauung vorgesehen war. Dieser Teilbereich wurde jedoch nachträglich in einer Sitzung der Gemeindevertretung am 12.06.2007 aufgrund von rechtlichen Mängeln für unwirksam erklärt. Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient somit der Entwicklung einer Fläche, die bereits vollständig von einem rechtskräftigen Bebauungsplan umgeben ist.

Die wenigen Bewohner in der näheren Umgebung haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine Grünlandfläche. In Zukunft wird sich auf dieser Fläche ein Mobility-HUB befinden. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst.

Der Verkehr zum Mobility-HUB wird hauptsächlich aus Richtung Osten von der Bundesautobahn 7 über die Landesstraße zugeführt. Wohnnutzungen in der Ortslage Dätgen (westlich des Plangeltungsbereiches) werden dadurch nicht zusätzlich beeinträchtigt.

14.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

14.3.1 Bauphase

Für den Bau der Erschließungsanlagen und des Mobility-HUB werden Flächen in Anspruch genommen, die für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen bisher eine geringe bis mittlere Bedeutung hatten. Die Betriebsamkeit auf der Fläche und die Lärmemissionen können auch für Tiere nachteilige Auswirkungen haben. Da aber im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung nur Tierarten festgestellt wurden bzw. ihr Vorkommen prognostiziert wurde, die regelmäßig in der Nähe menschlicher Siedlungen anzutreffen sind, ist nicht von hoher Störungsanfälligkeit auszugehen. Daher ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu rechnen. Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich nachteilige Auswirkungen aufgrund der Beseitigung des Binsen- und Simsenriedes. Für diese Beeinträchtigung ist naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten.

14.3.2 Bestands- und Betriebsphase

Es soll eine bislang ungenutzte Fläche für den Bau eines Mobility-HUB in Anspruch genommen werden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume sind ersetzbar. Die Gehölzbestände am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Binsen- und Simsenried wird durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen.

Die in geringem Umfang vorhandenen Tierarten sind typisch für besiedelte und landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden störungstolerante Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Durch die Bebauung wird eine Fläche in Anspruch genommen, die auch bisher nicht vielen wildlebenden Tieren Lebensraum geboten haben. Die Bedeutung für wildlebende Pflanzen ist ersetzbar. Die Auswirkungen der Umsetzung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

14.4 Schutzgut Boden und Wasser

14.4.1 Bauphase

Für die Erschließungsarbeiten und den Bau des Mobility-HUB wird der Boden im Plangebiet in Anspruch genommen. Das gilt sowohl für die Erschließungswege und die Standorte Ladestationen als auch für die zur Ausführung der jeweiligen Bauarbeiten benötigten Arbeitsbereiche. Der Oberboden wird abgeschoben und so gelagert, dass er in nutzbarem, also belebtem Zustand erhalten wird (§ 202 BauGB).

Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird er vor Ort wieder aufgetragen.

Der Boden unterhalb des Oberbodens wird durch die Baumaßnahmen auch in den Arbeitsbereichen beeinträchtigt. Die Fläche wird jedoch bereits regelmäßig gemäht und gepflegt, die Bearbeitung erfolgt somit ebenfalls flächendeckend. Darin ist also keine über die bisherige Nutzung hinausgehende Beeinträchtigung zu sehen, zumal die Vernässung der Fläche anthropogenen Ursprungs ist.

Der Bau von Kellergeschossen ist aufgrund des geplanten Mobility-HUB nicht vorgesehen. Es erfolgt somit keine dauerhafte Grundwasserabsenkung beispielsweise durch Drainagen.

14.4.2 Bestands- und Betriebsphase

Der Bau von Zuwegungen und des Mobility-HUB ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

Die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen besteht unterhalb einer Flächenversiegelung nicht mehr. Die versiegelte Fläche ist ihre Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seiner Wasser- und Nährstoffkreisläufen entoben. Allerdings finden in dem Bereich auch keine stofflichen Einwirkungen z.B. durch Schadstoffe mehr statt.

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte kann durch die Berücksichtigung der Vorgaben des Archäologischen Landesamtes berücksichtigt werden.

In dem Plangebiet sind jedoch aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Die Randbereiche bleiben unversiegelt und werden gärtnerisch genutzt.

Die grundsätzlich geringere Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser stellt in diesem Fall keinen Nachteil dar. Im nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 ist bereits ein Regenwasserrückhaltebecken vorhanden. Das auf den Dach- und Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt in das Regenwasserrückhaltebecken abgeleitet. Von dort erfolgt eine Versickerung bzw. gedrosselte Ableitung in ein Grabensystem.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes ist damit nicht zu erwarten, da das anfallende Niederschlagswasser im Wesentlichen vor Ort versickert bzw. verdunstet.

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Somit hat das Gebiet eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz kommt bei der

Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht zu. Darauf wird im Planteil B (textliche Festsetzungen) hingewiesen. Unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

14.5 Schutzgut Luft und Klima

14.5.1 Bauphase

Während der Bauphase entstehen durch den Transport von Baumaterialien und den Einsatz von Baumaschinen mehr Luftschadstoffe aus Verbrennungsmotoren als später im Bestand des Gebietes. Diese Belastung der Luft wird aber vorübergehend sein. Aufgrund der Lage des Gebietes im Übergang zur freien Landschaft erfolgt ein guter Luftaustausch, der hohe Schadstoffkonzentrationen im gesamten Gebiet verhindert. Die vorübergehende Steigerung der Schadstoffbelastung ist eine nachteilige, aber keine erheblich nachteilige Auswirkung der Umsetzung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1.

14.5.2 Bestands- und Betriebsphase

Anlagen, wie beispielsweise Heizungsanlagen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben könnten, sind nur in sehr geringem Umfang im Bereich der Mobility-Lounge (Aufenthaltsbereich mit Bistro) vorgesehen. Die Fläche wird auch in der Bestandsphase konzeptbedingt nicht durch fossil betriebene Fahrzeuge befahren. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgen weiterhin für recht gute Luftqualität, trotz der Nähe des Plangebietes zu Hauptverkehrswegen. Der derzeit stattfindende Umbau der Heizsysteme hin zu Systemen auf regenerativer Energiebasis wird insgesamt für eine Verbesserung der Luftqualität sorgen, unabhängig von der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der zulässige Versiegelungsgrad und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich. Das Gebiet befindet sich nicht in einem Bereich, der von Hochwasser betroffen sein

könnte. Dennoch besteht durch Starkregenereignisse die Gefahr, dass Regenwasser nur verzögert von der Regenwasserkanalisation abgeleitet werden kann.

14.6 Schutzgut Landschaft

14.6.1 Bauphase

Die Betriebsamkeit innerhalb des Plangebietes während der Bauphase wird von der angrenzenden Straße aus wahrnehmbar sein. Es wird eine deutlich höhere Aktivität sein als durch die bisherige Nutzung. Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist jedoch der vorübergehende Charakter dieser Auswirkungen zu berücksichtigen, wodurch sie als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft werden.

14.6.2 Bestands- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Freifläche in Anspruch genommen, die bereits im ursprünglichen Bebauungsplan für eine Bebauung vorgesehen war. Darüber hinaus befindet sich die Teilfläche unmittelbar angrenzend an einen bestehenden Autohof in direkter Nähe zur BAB A7. Dadurch erfolgt eine Angliederung einer Fläche an den Siedlungszusammenhang (Autohof) und an Hauptverkehrswege. Die westlich vorhandenen Knicks bleiben bestehen. Es besteht dadurch weiterhin eine optische Abschirmung des weiter westlich gelegenen Siedlungsbereiches der Gemeinde Dätgen.

14.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

14.7.1 Bauphase

Schützenswerte Güter des kulturellen Erbes werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Da sich der Plangeltungsbereich aber innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet, kann eine Betroffenheit während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen bedürfen die Erdarbeiten einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Die Sachgüter in der Umgebung, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden, sind die Straßen, über die Baumaterialien transportiert und Baumaschinen gefahren werden. Dadurch können die Gemeindestraßen, die Landesstraßen bzw. die Autobahn beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen sind aber vorübergehend

und daher als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig einzustufen. Die Landesstraße und die Autobahn sind für Schwerlastverkehr ausgelegt, so das dort ebenfalls nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.

14.7.2 Bestands- und Betriebsphase

Da nach bisherigem Kenntnisstand keine schützenswerten Güter des kulturellen Erbes im Plangeltungsbereich oder in seiner direkten Umgebung vorhanden sind, können auch keine Auswirkungen darauf prognostiziert werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht beeinträchtigt. Die zusätzliche Verkehrsbelastung durch Fahrzeuge, die den Mobility-HUB anfahren, kann von der Landesstraße 49 und von der Bundesautobahn 7 aufgenommen werden.

14.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben. Mit der Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters, der der Trinkwassergewinnung dient, ist bei Beachtung notwendiger Schutzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

15. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale

Für das Vorhaben soll eine Fläche in Anspruch genommen werden, die bereits im ursprünglichen Konzept des Bebauungsplanes als Sonstiges Sondergebiet Autohof ausgewiesen werden sollte. Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Plangeltungsbereich zukünftig als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Mobility-HUB festgesetzt.

Diese Vorgehensweise minimiert bereits Auswirkungen auf einige Schutzgüter und entspricht dem Ziel des Baugesetzbuches, bereits in Anspruch genommene Flächen wieder nutzbar zu machen bzw. umzunutzen.

16. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

16.1 Prognose ohne die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Ohne die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 würde die projektierte Fläche voraussichtlich weiterhin ungenutzt bleiben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine andere Nutzung außer einer Grünlandnutzung an dieser Stelle wahrscheinlich wäre. Der geringe bis mittlere Wert der Flächen für den Naturhaushalt, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben. Nachteilige Auswirkungen würden sich dadurch nicht ergeben.

16.2 Prognose mit der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Mit der Umsetzung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ergibt sich für den Vorhabenträger die Möglichkeit der Errichtung des geplanten Mobility-HUB. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ein Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept geleistet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Boden und Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft und sonstige Sachgüter sind bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nachteilig, aber nicht als erheblich nachteilig zu bewerten. Die Auswirkungen auf die Luftqualität vor Ort und auf das Lokalklima sowie auf das kulturelle Erbe sind als gering einzustufen. Die Umsetzung des Vorhabens kann also mit nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in den Boden ist bei dieser Bewertung berücksichtigt.

16.2.1 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Der Plangeltungsbereich ist bereits im Konzept des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Fläche des Autohofes vorgesehen. Dieser Teilbereich wurde jedoch aufgrund von

Rechtsmängeln für unwirksam erklärt. Das Vorhaben schließt unmittelbar an die Tätigkeit des bestehenden Autohofes an. Darüber hinaus schließen sich südlich der L 49 weitere gewerbliche Flächen eines gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes an.

Es wurden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter festgestellt. Damit sind auch zusätzliche Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ausgeschlossen.

16.2.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Auswirkungen auf das Lokalklima entstehen in geringem Maße durch die Flächenversiegelungen bzw. -teilversiegelungen.

Durch die Errichtung eines Mobility-HUB wird ein Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept geleistet und somit auch zur Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Es ist nichts ersichtlich, was dieses Vorhaben anfällig machen könnte gegenüber den Folgen des Klimawandels. Das Gebiet befindet sich nicht in einem Bereich, der von Hochwasser betroffen sein könnte. Dennoch besteht durch Starkregenereignisse die Gefahr, dass Regenwasser nicht schnell genug von der Regenwasserkanalisation abgeleitet wird und sich somit für kurze Zeit auf der Fläche sammeln kann.

16.2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Schwere Unfälle und Katastrophen, die sich auf die Menschen in der Umgebung und/oder auf die Umwelt auswirken könnten, sind beim Betrieb eines Mobility-HUB nicht anzunehmen.

Für die Lagerung von LNG und L-CNG ist ab einer Lagermenge von 3 t eine Genehmigung nach der 4. BImSchV erforderlich (Nr. 9.1 im Anhang 1). Das gleiche gilt für die Lagerung von Wasserstoff mit dem gleichen Schwellenwert (Nr. 9.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV). Ab einer Lagermenge ab 5 t Wasserstoff fällt die Anlage unter die 12. BImSchV (Störfallverordnung – Anhang 1, Nr. 2.44). Die Anlage wird so konzipiert, dass diese Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Die Löschwasserversorgung ist durch bestehende Löschwasserentnahmestellen im Gebiet gesichert.

Die Risiken für die Umwelt sind überschaubar und können durch sachgerechte Maßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Ein Risiko für das kulturelle Erbe kann durch Beachtung und Befolgung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes ausgeschlossen werden.

17. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche – eine wesentliche Verminderungsmaßnahme ist die Nutzung einer Fläche, die bereits konzeptionell für eine Bebauung vorgesehen war und vollständig von einem rechtskräftigen Bebauungsplan umschlossen ist. Zusätzliche Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhanges müssen somit nicht in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wurde die Erschließung flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen.

Schutzgut Mensch – Es sind keine Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch erforderlich.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Die bestehenden Knicks bleiben erhalten und werden im Rahmen der 2. Änderung entsprechend gekennzeichnet. Es wurden im Planteil B Hinweise auf artenschutzrechtlich erforderliche Schutzfristen für Brutvögel und Fledermäuse gegeben. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Wechselwirkungen – es sind keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich. Der vorsorgende Grundwasserschutz ist bei nachfolgenden Planungen und während der Nutzung zu beachten, darauf wurde im Planteil B hingewiesen.

Schutzgut Landschaft – Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Die westlichen Knicks bleiben zur optischen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft und der Ortslage Dätgen erhalten.

18. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Eine konkrete Bilanzierung von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft und dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da im Zuge der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der entsprechende Ausgleich auch für den Teilbereich der 2. Änderung bereits vollständig geleistet wurde. Es handelt sich dabei um das Flurstück 135/19 der Flur 2 der Gemarkung Schönbecker Moor in der Gemeinde Dätgen.

Darüber hinaus ist nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 der Bereich des nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützte Binsen- und Simsenriedes, welches sich zentral im Plangebiet befindet, als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Grund dafür ist der Schutzstatus dieser Fläche. Die Entstehungsgeschichte dieser Feuchtfläche hat gezeigt, dass es sich um kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte handelt. Die Feuchtfläche ist entstanden, weil durch die Aufschüttungen, die um einen Teil dieser Fläche herum vorgenommen wurden, das Oberflächenwasser nicht wie vorher abfließen konnte. Dadurch konnte die Fläche nicht mehr in dem bis dahin praktizierten Rhythmus gemäht werden. Das hat die Entstehung des Binsen- und Simsenriedes ermöglicht. Für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten zusätzlich zu dem grundsätzlich erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen im Verhältnis 1 : 1 vorzusehen (Gemeinsamer Runderlass, Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Punkt 3.2).

Dieser zusätzlich erforderliche Ausgleich wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto Haßmoor 3 mit dem Aktenzeichen 67.20.35 geleistet. Es wurde im Vorwege mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt, dass dieses Ökokonto die Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen aufweist. Die Fläche des Binsen- und Simsenriedes umfasst ca. 9.004 m². Es wird daher ein Vertrag mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-

Holstein über an Ankauf von 9.004 Ökopunkten aus dem vorgenannten Ökokonto geschlossen und der unteren Naturschutzbehörde damit der erforderliche zusätzliche Ausgleich nachgewiesen.

Wildlebende Tiere werden nicht beeinträchtigt, so dass hierfür keine zusätzlichen Maßnahmen vorzusehen sind. Die im Artenschutzbeitrag sicherheitshalber vorgesehene Errichtung eines temporären Amphibien-Schleusenzauns, sofern die Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis Mitte Februar des Folgejahres durchgeführt wird,⁶ wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Da es sich um eine Potenzialabschätzung handelt, erhält die Festsetzung die Möglichkeit über Nachkartierungen nachzuweisen, dass die Errichtung eines solchen Zaunes ggf. nicht erforderlich ist.

Der o.g. Artenschutzbeitrag enthält außerdem Empfehlungen zur Beleuchtung des Plangebietes. Vorgaben zur Beleuchtung können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Es wird deshalb in die Hinweise im Planteil B aufgenommen, dass insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung installiert werden sollte.

19. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2022 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 365. Betriebssystem ist Windows 10.

20. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nach momentanem Kenntnisstand nicht offenkundig geworden.

⁶ Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse, BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen und Geologen PartG, Kap. 8.4

21. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert, sodass die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen derartiger Auswirkungen entfällt.

22. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Dätgen.

Südlich befinden sich Grundstücke, die bereits mit einem Autohof und einem Schnellrestaurant bebaut sind. Weiter südlich verläuft die Landesstraße 49. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich befinden sich Grünlandflächen und ein Regenwasserrückhaltebecken. Nordöstlich verläuft die Bundesautobahn 7. Südwestlich liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 der Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung, in dem eine E-Schnellladestationen bereits errichtet wurde.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst ca. 18.095 m².

Inhalt und Planungsziele

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung ist im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 teilweise als Sonstiges Sondergebiet Autohof dargestellt. Es handelt sich dabei um den Teilbereich C, der nachträglich in einer Sitzung der Gemeindevertretung am 12.06.2007 aufgrund von Rechtsmängeln für unwirksam erklärt wurde. Somit handelt es sich bei dem Teilbereich C des rechtskräftigen Bebauungsplanes um eine Außenbereichslage innerhalb eines Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger plant nunmehr auf dem Flurstück 140 die Errichtung eines Mobility-HUB. Geplant sind E-Schnellladeplätze sowohl für LKW als auch für PKW, die Errichtung einer Wasserstoff-Tankanlage sowie einer Combianlage für LNG (Liquefied Natural Gas) und CNG (Compressed Natural Gas) sowie die Errichtung einer Mobility Lounge (Wartebereich mit Sanitäreinrichtungen und Bistro).

Im Sinne einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur sowohl für Elektro-Fahrzeuge als auch für alternative Antriebskonzepte entlang wichtiger

Hauptverkehrsachsen ist der Standort an der Bundesautobahn 7 besonders geeignet. Die Gemeinde Dätgen will mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und das geplante Vorhaben ermöglichen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung es Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die umweltbezogenen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Fläche
- Menschen und menschliche Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wechselwirkungen)

Es wurden auf folgende Schutzgüter keine bzw. nicht erhebliche Auswirkungen festgestellt:

- Fläche
- Menschen und menschliche Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Für das Schutzgut Boden werden sich durch die Bauarbeiten und die nachfolgenden Flächenversiegelungen nachteilige Auswirkungen ergeben, die bereits naturschutzrechtlich ausgeglichen worden sind. Die vorhandenen Pflanzenstrukturen und damit die entsprechenden Lebensräume von Tieren werden im Bereich der Bebauung entfernt. Dieser Eingriff in den Naturhaushalt ist grundsätzlich bereits naturschutzrechtlich ausgeglichen. Nach der Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 hat sich jedoch im Geltungsbereich der 2. Änderung eine

geschützte Biotopfläche gebildet. Dieser höhere Wert für den Naturhaushalt ist zusätzlich auszugleichen. Das geschieht durch den Kauf von Ökopunkten aus einem Ökokonto, mit dem die Schaffung von extensiv genutztem feuchtem Grünland erfolgte.

Der Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dadurch Rechnung getragen, dass auf diese Lage hingewiesen wird. Damit verbunden sind Hinweise des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein auf die gesetzlichen Grundlagen und die sich daraus ergebenden Pflichten.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale

Es geht um eine Erweiterung des vorhandenen Autohofes, die direkt an dem Bestand am sinnvollsten untergebracht ist. Außerdem spricht die Lage in unmittelbarer Nähe zur BAB A 7 für den Standort, auch unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 entspricht auch dem Ziel des Baugesetzbuches, bereits genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich. Da der Mobility-Hub einen Beitrag zum Klimaschutz leisten wird, sind Auswirkungen auf das Lokalklima nicht anzunehmen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht ersichtlich.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht bekannt. Die Lagermengen künftiger Treibstoffe ist so konzipiert, dass der Betrieb nicht als Störfallbetrieb im Sinne der Störfallverordnung einzustufen ist. Die Löschwasserversorgung vor Ort ist gesichert. Weitergehende Anforderungen, die sich aus der konkreteren Planung des Vorhaben ergeben, sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Die bestehenden Knicks bleiben erhalten und werden im Rahmen der 2. Änderung entsprechend gekennzeichnet. Für den Schutz von evtl. vorkommende Amphibien während der Bauzeit ist ein Amphibienschutzzaun im nordwestlichen Bereich des Plangebietes zu erreichen. Wenn Nachkartierungen ergeben, dass es keinen Bestand von Amphibien

gibt, kann auf diesen Schutzzaun verzichtet werden. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen erforderlich. Für die insekten- und fledermausschonende Beleuchtung des Plangebiets wurden Hinweise gegeben.

Schutzgut Landschaft – Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Die westlichen Knicks bleiben zur optischen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft und der Ortslage Dätgen erhalten.

Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Beeinträchtigungen

Grundsätzlich ist der Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme, verbunden mit dem Eingriff in den Boden und in Lebensräume von Pflanzen und Tieren bereits erfolgt. Der für den Eingriff in ein geschütztes Biotop zusätzlich erforderliche Ausgleich wird durch den Kauf von Ökopunkten aus einem Ökokonto geleistet, mit dem die Schaffung von extensiv genutztem feuchtem Grünland erfolgte.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Verminderungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie der geleisteten und noch vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Eine vertiefende Bearbeitung von einzelnen Problemkreisen auf der Ebene des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.

23. Abkürzungsverzeichnis

BAB 7	Bundesautobahn A7
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CNG	Compressed Natural Gas - Komprimiertes Erdgas
DN	Nennweite
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GRZ	Grundflächenzahl
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

Bearbeitungsstand: 27.03.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2. BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

L 49	Landesstraße 49
LBO	Landesbauordnung
LKW	Lastkraftwagen
LNG	Liquefied Natural Gas - Verflüssigtes Erdgas
ÖbVi	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
PKW	Personenkraftwagen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

24. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Gutachten	
Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG	Artenschutzbeitrag, 13.11.2023
Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG	Erfassung und Beschreibung der Biotoptypen 2023, 13.12.2023
Literatur	
Baugesetzbuch - BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 394)
Baunutzungsverordnung - BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Beck-Texte im dtv	Baugesetzbuch (BauGB), 55. Auflage 2022
	Naturschutzrecht, 13. Auflage 2018
	Umweltrecht, 31. Auflage 2022

Bearbeitungsstand: 27.03.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2. BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

	Bundes-Immissionsschutzgesetz, 17. Auflage 2022
Bodenkarte von Schleswig-Holstein	Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt 1825 Nortorf, Flintbek 2009
Die Böden Schleswig-Holsteins	Die Böden Schleswig-Holsteins, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (LLUR), Flintbek 2019
BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
Bundes-Bodenschutzgesetz	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
Bundesfernstraßengesetz - FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
Denkmalschutzgesetz - DSchG	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.09.2020, GVOBl. S. 508
Gebäudeenergiegesetz - GEG	Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
Kartenservice Umgebungslärm Schleswig-Holstein	Kartenservice Umgebungslärm Schleswig-Holstein, Lärmkartierung 2022, https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungs-laerm/index.html?lang=de#/, Letzter Zugriff 01.02.2024
Ministerpräsident des	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein,

Bearbeitungsstand: 27.03.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2. BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	Fortschreibung 2021
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig- Holstein	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020
Ministerpräsident des Landes Schleswig- Holstein, Landesplanungsbehörde	Regionalplan für den Planungsraum III
Landschaftsplan der Gemeinde Dätgen	Landschaftsplan der Gemeinde Dätgen – Entwurf, 2003
Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514)
Luftqualität in Schleswig- Holstein, Jahresbericht 2019	Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, März 2022
Umweltportal Schleswig- Holstein	Umweltportal des Landes Schleswig-Holste, https://umweltportal.schleswig-holstein.de , letzter Zugriff 05.02.2024
Wasserhaushaltsgesetz - WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Bearbeitungsstand: 27.03.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2. BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Begründung zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Dätgen

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung
vom gebilligt.

Gemeinde Dätgen, den

Der Bürgermeister